

# Grundrechtslehre

zur politischen Willensbildung i. S des Art. 21 GG

für das

## gesamte Deutsche Volk

und

## die Bewohner des Bundesgebietes.

© by Michael Hohn-Bergerhoff

[www.7of8.org](http://www.7of8.org)

“Ich glaube an eine bessere Welt, auch mit Menschen”

## Art 1

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

## Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer und sozialer Bundesstaat.**
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

# Art 79

- (1) **Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.** Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) **Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.**

# Art 25

Die **allgemeinen Regeln des Völkerrechtes** sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und **erzeugen Rechte** und Pflichten **unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.**

# Art 5

- (1) **Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten** und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. **Eine Zensur findet nicht statt.**
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und **Lehre sind frei.** Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

# Art 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und **die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.**
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. **Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

## Art 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) **Vereinigungen**, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder **die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung **richten, sind verboten.**

(3) **Das Recht**, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen **Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann** und für alle Berufe **gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.** Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

## Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) **Niemand darf wegen** seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, **seiner** religiösen oder **politischen Anschauungen benachteiligt** oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt **werden.**

# Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

(2) **In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Frage:** Was ist der Wesensgehalt von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2?

**Antwort:** Außerdem muß ... nennen!

⇒ Alle Gesetze **ohne Zitierung können überhaupt keine Grundrechte einschränken**, ansonsten würde sofort Artikel 19 Absatz 2 verletzt.

⇒ **Kein Richter und kein Urteil kann irgendwie das Grundgesetz ändern!**

Auch die Anwendung von altem Recht ist nur mit der deutlichen Einschränkung aus Art 123 GG Absatz 1 möglich.

„Recht aus.....gilt fort, **soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.**“

Auch der Artikel 19 GG gilt damit uneingeschränkt für diese alten Gesetze.

## **Kein Richterspruch kann das ändern!**

Artikel 1 und 20 jeweils Absatz 3 **binden die Verantwortlichen** jederzeit auch verfassungskonform zu handeln.

Artikel 1 Absatz 2 **verpflichtet** sogar **alle staatliche Gewalt** zur Achtung und **zum** aktiven **Schutz** der Menschenwürde.

# Auswirkungen auf den Menschen

**Ein jeder muß und darf aktiv für seine Rechte kämpfen!**

Er hat dazu erst einmal sein Recht aus Artikel 19 Absatz 4.  
Dazu noch ein spezielles Recht aus Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a.  
Als Notanker bleibt sogar das Recht aus Artikel 20 Absatz 4.

**Verhindert mit eurem Recht nach Artikel 20 Absatz 4, dass der Gesetzgeber weiter an euren Grundrechten gegen euer Interesse herumschraubt, ohne euch öffentlich vorher darüber zu informieren.**

Niemand darf wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. (Art. 3 Absatz 3).  
Die Freiheit des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich (Art. 4 Absatz 1).  
Jedermann hat das Recht zur Wahrung und Förderung auch seiner persönlichen Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. **Abreden die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen sind nichtig.**

Das BVerfG erklärt am 09.02.2010 vorhandene unverzichtbare **existenzielle Rechte aus Art. 1 und 20 GG**, auch diese können nur über eine ordentliche Zitierung aufgehoben werden.

Randnummern übernommen aus <http://lexetius.com/2010,110>

Aus RZ 100: „... Dieses Grundrecht aus Art. [1](#) Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. [20](#) Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. [1](#) Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. **Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, .....**

Aus RZ 186: „...Um die Gefahr einer Verletzung von Art. [1](#) Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. [20](#) Abs. 1 GG in der Übergangszeit bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel zu vermeiden, **muss die verfassungswidrige Lücke** für die Zeit ab der Verkündung des Urteils durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts **geschlossen werden....“**

## **Auswirkungen auf einzelne Gesetze der BRD**

Das **RBEG** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Das **SGB I** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Das **SGB II** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Das **SGB ..** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Das **SGB ..** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Das **SGG** enthält keine Zitierung. Es **kann kein Grundrecht einschränken.**

Sogar das **GG selbst** enthält keine Zitierung. Es **kann damit kein Grundrecht weiter einschränken als schon direkt im Grundrecht selber fest verankert ist.**

## **Auswirkungen auf die Richterschaft**

**Richter sollten mit folgenden Fragen rechnen!**

**Kennen Sie das GG?**

**Wie stehen sie persönlich zu dieser tollen Verfassung?**

**Haben Sie das Grundgesetz selber ganz gelesen?**

**Erinnern sie sich bitte wieder an ihren Amtseid  
und richten Sie ihr Handeln danach aus.**